

GEW-Info zum neuen

# Arbeitslosengeld II

Die Arbeitsmarktreformen stecken in der Sackgasse, die Richtung ist falsch. Sie führen zu Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben. Sozialabbau erleben wir seit langem, aber Arbeitsplätze wurden dadurch nicht geschaffen. Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (Alg II) wird für rund 80 Prozent der Langzeitarbeitslosen mit drastischen finanziellen Einbußen verbunden sein. Durch die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen und Leistungskürzungen werden Arbeitslose zum Lohndumping gezwungen.

Das Alg II löst im Januar 2005 die heutige Arbeitslosenhilfe sowie die Sozialhilfe für erwerbsfähige SozialhilfeempfängerInnen ab. Es stellt eine Grundsicherung für Arbeitssuchende dar. Die Einführung des Alg II wurde von Regierung und Opposition in Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die GEW informiert mit diesem Faltblatt erwerbslose Kolleginnen und Kollegen und alle Interessierten über die wichtigsten Fakten: Wer hat was und wie viel zu erwarten? Was sind Bedarfsgemeinschaften und wer soll für wen einstehen? Wie läuft die Einkommensanrechnung, was ist mit Ersparnissen und Versicherungen? Welche Konsequenzen haben die Zumutbarkeitsregelungen? Ausführliche Informationen stehen auf der Homepage der GEW: [www.gew.de](http://www.gew.de)

## Soziale Politik statt Sozialabbau durch Hartz IV

Wir brauchen eine soziale Politik, die umweltverträgliches Wachstum fördert, Arbeitsplätze schafft, Teilhabe und Mitbestimmung ausbaut und den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärkt. Deshalb beteiligt sich die GEW am „Arbeitsnehmerbegehren für eine soziale Politik“.

Wir brauchen Reformen, die diesen Namen verdienen, die solidarisch sind, die uns nach vorn bringen. Wir unterstützen die Protestaktionen der Erwerbslosen und fordern dazu auf, die vorhandenen Informationen zu nutzen und Rechte einzufordern.

### Grundsicherung für Arbeitssuchende – Alg II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II = Alg II) umfasst einerseits

- das Alg II / Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Die Bewilligung der Leistungen erfolgt für sechs Monate und wird zum Beginn des Monats gezahlt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag; ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Die Beziehenden von Alg II sind in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

### Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungsberechtigt für Alg II sind „erwerbsfähige Hilfebedürftige“, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in Deutschland leben.

**Sozialgeld** erhalten die nicht-erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem/der Alg II-AntragstellerIn in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

- Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben demnach grundsätzlich Anspruch auf Sozialgeld. Dies gilt auch ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie eine Schule besuchen oder in einer Ausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG/BAB haben.
- Kinder ab dem 15. Lebensjahr, die keine (Schul-)Ausbildung machen oder an einer berufsvorbereitende Maßnahme teilnehmen, haben Anspruch auf Alg II.

**Kurz:** Erwerbsfähige = Alg II

Nicht-erwerbsfähige Angehörige = Sozialgeld

### Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zu der sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
- als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, eheähnliche PartnerInnen oder LebenspartnerInnen,

## GEW-Info zum neuen Arbeitslosengeld II

- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines/Ihres Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
  - durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
  - aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann
- und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. in der Wohnung lebende Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermieter oder Großeltern.

### Werden Verwandte zu Zahlungen verpflichtet?

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Allerdings gibt es Einkommensfreibeträge. Außerdem kann diese Vermutung grundsätzlich widerlegt werden. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammen wohnen, werden grundsätzlich überhaupt nicht berücksichtigt (Ausnahmen: bei geltend gemachten, laufenden Unterhaltsansprüchen, bei Unterhaltspflicht der Eltern für Minderjährige und Kinder unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und bei der Unterhaltspflicht des Kindesvaters gegenüber Schwangeren oder allein Erziehenden).

### Wer ist erwerbsfähig?

„Erwerbsfähigkeit“ ist ein wichtiger Schlüsselbegriff für den Zugang zum Alg II.

Gemäß § 8 Abs.1 SGB II ist erwerbsfähig, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

**Wichtig:** Im Antrag auf Alg II wird gefragt, ob man nach eigener Einschätzung mindestens drei Stunden erwerbstätig sein kann. Diese Fragestellung sollte subjektiv eher großzügig ausgelegt werden. Auch Arbeitslose, die z. B. einen Rentenanspruch gestellt haben oder kurzfristig erkrankt sind, können diese Frage bejahen. Denn die Frage zielt eigentlich darauf ab, ob man erwerbstätig sein will! Anderenfalls besteht nämlich kein Anspruch auf Alg II.

### Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

### Wie wird Einkommen angerechnet?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Ausnahmen können noch per Rechtsverordnung festgelegt werden). Kinderzuschlag und Kindergeld für minderjährige Kinder werden allerdings als Einkommen dem Kind zugerechnet.

Vom Einkommen abgezogen werden

- Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten,
- Beiträge für öffentliche und private Versicherungen, soweit vorgeschrieben oder angemessen (Pauschalierung möglich durch Verordnungsermächtigung),
- Beiträge für „Riester-Rente“ bis zum Mindesteigenbetrag,
- ein Erwerbstätigenfreibetrag.

(Bei Erwerbstätigkeit gibt es gestaffelte Freibeträge vom Einkommen. Mehr dazu in der Internetfassung.)

### Wie wird Vermögen angerechnet?

Die Berücksichtigung von Vermögen entspricht in vielen Bereichen dem bisherigen Recht der Arbeitslosenhilfe. Neben dem **altersabhängigen Grundfreibetrag** (200 Euro pro Lebensjahr), mindestens aber 4.100 Euro (maximal 13.000 Euro) für die/den erwerbsfähige/n Hilfebedürftige/n und deren/dessen PartnerIn, ist nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester-Anlageformen“) eigenständig und ohne Obergrenze geschützt.

Hinzu kommt ein **Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 Euro** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

**Wichtige Ausnahmeregelung:** Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren wurden, haben einen höheren Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr!

Außerdem wird aber noch ein **zusätzlicher Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr für die Altersvorsorge** eingeräumt. Dieses Altersvorsorgevermögen muss allerdings eine **wesentliche Bedingung** erfüllen: Es darf vor dem Eintritt in das Rentenalter auf Grund einer **vertraglichen Vereinbarung** nicht

## GEW-Info zum neuen Arbeitslosengeld II

verwertbar sein. Eine Auszahlung, Übertragung, Beleihung, Verpfändung oder sonstige Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes muss vertraglich ausgeschlossen sein! Leider gibt es derartige Anlageformen bisher kaum.

**Tipp:** Bei einer Lebensversicherung kann eine Zusatzvereinbarung („teilweiser Verwertungsauschluss“) zum bestehenden Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wonach bis 200 Euro pro Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Ehe- bzw. Lebenspartners von einer Verwertung vor Erreichen des Rentenalters geschützt sind.

**Wichtig:** Nicht vorschnell Lebensversicherungen oder andere Anlagen kündigen, sondern rechtzeitig informieren und beraten lassen.

Ähnlich wie bisher schon bei der Arbeitslosenhilfe bleiben bestimmte „Vermögensteile“ unberücksichtigt, u.a. das selbstbewohnte Haus bzw. die Eigentumswohnung, ein angemessenes Kraftfahrzeug u.a. (Mehr dazu in der Internetfassung.)

Ist ein Vermögen nicht verwertbar oder würde die Verwertung eine besondere Härte bedeuten, wird Alg II als Darlehen gewährt.

### Wie hoch ist der Anspruch auf Alg II/Sozialgeld?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus den Leistungen für

- Alg II bzw. Sozialgeld,
- dem Mehrbedarf sowie
- den Kosten für Unterkunft und Heizung.

### Alg II / Sozialgeld

Das **Alg II** beträgt für Alleinstehende 345 Euro (neue Bundesländer: 331 Euro).

Kommt ein zweiter, erwerbsfähiger und volljähriger Partner hinzu, beträgt das Alg II für Beide nur jeweils 311 Euro (neue Bundesländer: 298 Euro). Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel also Personen, die Nicht-Partner sind und 15 Jahre oder älter sind) erhalten 276 Euro (neue Bundesländer: 265 Euro).

**Sozialgeld** können nur nicht-erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten. Hierbei gelten dieselben Beträge wie beim Alg II mit folgender Ausnahme: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt das Sozialgeld 207 Euro (Neue Bundesländer: 199 Euro), im 15. Lebensjahr 276 Euro (neue Bundesländer: 265 Euro). (Darüber hinaus gibt es nur einige wenige gesonderte Leistungen und Mehrbedarfe – siehe Internetfassung).

### Unterkunftskosten

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden übernommen, soweit sie „angemessen“ sind. Es ist damit zu rechnen, dass zumindest zunächst die Kosten übernommen werden, die zurzeit von den örtlichen Sozialhilfeträgern im Rahmen des BSHG jeweils als angemessene Unterkunftskosten definiert werden. Auch Bewohner einer Eigentumswohnung oder eines Hauses können sowohl Nebenkosten und Heizung als auch Darlehenszinsen (nicht aber die Tilgung) als Unterkunftskosten geltend machen. Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch, sind sie dennoch so lange zu gewähren, wie nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Kosten zu senken, **in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.**

Bevor aber wegen des Zwangs zum Umzug eine neue Wohnung angemietet wird, muss die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden.

Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungs- sowie Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Mietschulden können als Darlehen aber nur übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

### Wann gibt es einen „befristeten Zuschlag“?

Den „befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld“ können Alg II-AntragstellerInnen erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld erhalten haben. Damit soll der häufig zu erwartende „Schock“ beim finanziellen Absturz von Arbeitslosengeld auf quasi Sozialhilfeniveau etwas gemildert werden. Nach Ablauf des ersten Alg II-Jahres wird der Zuschlag jedoch bereits halbiert.

Grundsätzlich beträgt der Zuschlag zwei Drittel der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und dem erhaltenen Wohngeld einerseits und der Summe von Alg II und Sozialgeld andererseits.

Allerdings ist der Zuschlag gedeckelt und beträgt im ersten Jahr max. 160 Euro (max. 320 Euro bei Partnern) und max. 60 Euro pro minderjährigem Kind, das in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

**Wichtig:** Da bei der Berechnung nur tatsächlich erhaltenes Wohngeld berücksichtigt wird, sollten auch diejenigen Alg II-BezieherInnen einen Wohngeld-

## GEW-Info zum neuen Arbeitslosengeld II

antrag stellen, die bisher z.B. wegen nur geringer Wohngeldaussichten auf einen Antrag verzichtet hatten.

### Muss jede Arbeit angenommen werden?

Alg II- und Sozialgeld-Beziehende müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe oder die Notwendigkeit der Kinderbetreuung und die Pflege Angehöriger. Außerdem gibt es eine Art Auffangklausel in § 10 Nr. 5 SGB II, wonach wegen „sonstiger wichtiger Gründe“ die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar sein kann.

Für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, für die eine „angemessene“ Mehraufwandsentschädigung zu zahlen ist (§ 16 SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sogar unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

### Was gibt es für Sanktionen?

Beim Bezug von Alg II und Sozialgeld drohen drastische Sanktionen, wenn u. a. „zumutbare“ Arbeit nicht angenommen oder die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieben oder Meldetermine versäumt werden. Möglich ist u.a. die Absenkung und der völlige Wegfall von Leistungen für die Dauer von drei Monaten. Wichtig: Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag bei Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise zu kompensieren!

### Weitergehende Informationen:

[www.gew.de](http://www.gew.de)

Langfassung der Informationen zum neuen Arbeitslosengeld II mit ausführlicher Darstellung der einzelnen Regelungen.

Unterschriftenliste „Arbeitnehmerbegehren für eine soziale Politik“.

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Informations-Broschüre des DGB zum Ausfüllen des Alg II-Fragebogens.

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

Aktuelle Infos & Tipps des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit zum Arbeitslosengeld II.

Bitte per Fax an 0 69 / 7 89 73 - 102

## Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

### Beschäftigungsverhältnis

Straße/Nr.

E-Mail

- angestellt
- beamtet
- Honorarkraft
- in Rente
- pensioniert
- Invalidität
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit  
Std./Woche
- im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst/  
Berufspraktikum
- befristet bis \_\_\_\_\_
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.  
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Tarif-/Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Betrieb/Dienststelle Träger

Ort/Datum Unterschrift

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Vielen Dank!  
Ihre GEW